

Geschäftsordnung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. in der Fassung vom 13. April 2013

A Satzungsrechtlich notwendige Regelungen

A 1 Verfahren zur Erhebung der Bestandsmeldungen gem. § 11 Abs. 1 der Satzung

Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge im LSN, ist die Anzahl der Mitglieder in den LSN-Vereinen, die durch diese an den LSB gemeldet werden. Die Mitgliedsbestände erhält der LSN nach Meldeschluss, 31. Januar eines jeden Jahres, vom LSB. Die Adressdaten des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder in den für den LSN wichtigen Bereichen zu melden.

Nach Eingang und der Erfassung der Bestandsmeldungen können die Untergliederungen des LSN zeitnah die von ihnen benötigten statistischen Daten, der ihren Bereich betreffenden Meldungen, über die Homepage des LSN eigenständig abrufen.

A 2 Festsetzung der Sachbearbeiterpositionen in den Fachausschüssen gem. § 30 Abs. 1 der Satzung

Den Fachausschüssen im LSN gehört folgende Anzahl Sachbearbeiter gem. § 30 Abs. 1 (zweiter Spiegelstrich) der Satzung an:

Fachausschuss Schwimmen	:	10 Sachbearbeiter
Fachausschuss Wasserspringen	:	1 Sachbearbeiter
Fachausschuss Synchronschwimmen	:	3 Sachbearbeiter
Fachausschuss Wasserball	:	8 Sachbearbeiter
Fachausschuss Breiten-, Schul- und Gesundheitssport	:	10 Sachbearbeiter
Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit	:	1 Sachbearbeiter
(zzgl. je 1 zuständiger Vertreter der anderen FA und der Bezirke)		

Die Ressortzuweisung zu einzelnen Sachbearbeitern erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses.

A 3 Geschäftsführer

Aufgaben des Geschäftsführer gem. § 30 BGB

- Kommunikation Mitarbeiter
- Kommunikation Ehrenamt
- Verbandspolitische Aufgaben
- Verbandsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing

B Sonstige Bestimmungen

B 1 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder um ihm das Wort zu entziehen.

Ist der Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gemahnt worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen darf. Ist der Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

4. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort gehalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
5. Mitglieder des Präsidiums müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
6. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der zum Zeitpunkt der Wortmeldung Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
7. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung jeweils ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.
8. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Die Anträge müssen den Namen sowie auf dem Verbandstag den Verein bzw. die Untergliederung des Antragstellers enthalten.

B 2 Sitzungsordnung allgemein

- Zu Sitzungen der LSN-Gremien soll mit angemessener Frist (mindestens 2 Wochen) schriftlich geladen werden; Kopien der Ladungen sind an das Präsidium zu senden.
- Von allen Zusammenkünften der Organe des LSN ist zeitnah ein Protokoll zu erstellen und an alle Sitzungsteilnehmer zu versenden; eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Präsidiums zur Verfügung zu stellen. Ferner sollen die Protokolle auch dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme zugehen.

B 2 Sitzungsordnung Hauptausschuss

- Die Inhalte der Hauptausschuss-Sitzungen sollen von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsarbeit sein und gegenüber Themen, die dem Routinebetrieb anderer Gremien zuzurechnen sind, deutlich überwiegen.
- Das Präsidium und die Fachausschüsse sollen die Mitglieder des Hauptausschusses regelmäßig (monatlich) in sachdienlicher Form über aktuelle Schwerpunkte ihrer Arbeit im Tagesgeschäft unterrichten.
- Für die Antragstellung an die Hauptausschusssitzung ist eine 3 Wochenfrist einzuhalten. Ausnahmen sind „Eil-Entscheidungen“.
- Das schriftliche Beschlussverfahren soll – falls notwendig – auf dem Faxwege oder E-Mailweg durchgeführt werden; es gelten die gleichen Fristen wie für eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit. Die Beschlussfassung per E-Mail ist über geeignete Signaturverfahren abzusichern, soweit derartige rechtlich freigegebene Verfahren zur Verfügung stehen.

B 3 Verbandstag

- Die Leitung des Verbandstages soll einem von der Versammlung zu bestätigenden „Tagungspräsidium“ übergeben werden.
- Zur objektiven Dokumentation des Verbandstages und für die Unterstützung der Protokollerstellung soll den Delegierten die Erstellung von Tonaufnahmen vorgeschlagen werden.
- Alle vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit in geeigneter Form – vorrangig durch einen Beitrag im Berichtsheft – Rechenschaft abzulegen. Verantwortlich für die Vorlage ist das Präsidium.

- Die Reihenfolge, in der die zu einem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.

Nach Abschluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, dass sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort verlangt werden zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihrer Reihenfolge. Zweifel sind durch den Versammlungsleiter zu klären. Nach dem Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

***Beschlossen durch den Hauptausschuss
des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V.
am 24.01.2024 in Hannover***

Beschlossene Änderungen der Geschäftsordnung:

11.04.2002	Hannover	Erstmalige Inkraftsetzung der Geschäftsordnung
20.04.2002	Goslar	Größe der FA Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit
13.12.2002	Visselhövede	Größe des FA Wasserball
02./03.12.2005	Grünenplan	Verfahren zur Erhebung der Bestandsmeldungen, Sitzungsordnung Hauptausschuss
07.12.2007	Jeddingen	Anpassung an die neue Satzung, Größe FA Breiten-, Schul- und Gesundheitssport, Streichung der Delegation der Präsidiumskompetenzen („Kompetenzplan I“), Streichung des Wirkungsbereich der Fachsparten-Vorsitzenden („Kompetenzplan II“)
05.09.2008	Hannover	Größe FA Schwimmen
24.01.2024	Hannover	Frist für Anträge an die Hauptausschusssitzung